



CDU-Fraktion



SPD-Fraktion

Fraktion B'90/
Die Grünen



UWG-Fraktion



FDP-Fraktion

in der Stadtverordnetenversammlung Friedberg/Hessen

Gemeinsamer Änderungsantrag zur Drucksache „Freistellung von Kindertagesstättegebühren“

Beschlussvorschlag:

A) Zur „3. Änderung“ und „4. Änderung“ der Drucksache 16-21/0651 wird ergänzend beschlossen:

1. Der Magistrat wird beauftragt, in die Kita-Gebührensatzung, die der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung im Juni 2018 vorgelegt wird, eine **Härtefallregelung** aufzunehmen. Diese soll gewährleisten, dass Eltern mit niedrigeren Einkommen im U 3- und Hort-Bereich, die nach Antragstellung beim Wetteraukreis keinen Anspruch auf Gebührenerstattung durch den Wetteraukreis haben, ausgelöst durch den Systemwechsel zur Einheitsgebühr keine unverhältnismäßigen Kostensprünge gegenüber dem Status quo zu tragen haben. Die weiteren Details der Regelung sind der Beratung der städtischen Gremien im Juni 2018 vorbehalten.
2. Die im August 2018 in Kraft tretenden neuen Gebührensätze für Kinder im U 3-Bereich und Hort-Bereich gelten nur übergangsweise für den Zeitraum rund eines Jahres. Dieses „**Übergangsjahr**“ dient der sozialverträglichen Überleitung vom seitherigen System der Einkommensstaffelung zum neuen System einer einheitlichen Gebühr sowie der Informationsgewinnung für weitergehende Gestaltungsentscheidungen über das Gebührenmodell. Zum Ende dieses „Übergangsjahres“/ Referenzjahres erfolgt durch den Magistrat eine **Analyse der eingetretenen und in näherer Zukunft absehbaren Effekte** in Bezug auf
 - **das Nutzerverhalten** (u.a. Maß der Inanspruchnahme der einzelnen Betreuungsmodule),
 - die im Referenzjahr eingetretene und in der näheren Zukunft absehbare **Entwicklung des Personalbedarfs, Sachmittelbedarfs und Investitionsbedarfs** aufgrund des Nutzerverhaltens, der Entwicklung der Zahl der zu betreuenden Kinder und anderer steuerungsrelevanter Faktoren sowie die sich daraus ergebenden (Mehr-) Kosten der Stadt pro Jahr,
 - **die soziale Ausgewogenheit des Gebührenmodells**, u.a.
 - a) Zahl der Kinder, für die eine Gebührenerstattung durch den Kreis erfolgt,

- b) Zahl der Kinder, für die eine Erstattung beim Kreis beantragt wurde, jedoch mangels Vorliegens der Voraussetzungen von diesem abgelehnt wurde, und für die danach subsidiär die städtische Härtefallregelung Anwendung findet,
 - c) Zahl der Kinder, für die im Vergleich zum Status quo durch die neue Gebührensatzung eine Kostenerhöhung eingetreten ist, ohne dass die Voraussetzungen für die Rückerstattung unter a) und die Härtefallregelung unter b) vorlagen, sowie Höhe der durchschnittlichen Mehrbelastung / Kind / Monat
- **die haushaltswirtschaftliche Entwicklung im Kita-Bereich, u.a.**
 - a) die Höhe des Aufkommens aus der Gebührenrückerstattung durch den Kreis im Vergleich zum Status quo,
 - b) der Kostendeckungsgrad durch Elternentgelte im Vergleich zum Status quo,
 - c) die eingesparten Personalkosten in der Kita-Verwaltung aufgrund der vereinfachten Gebührenabrechnung im Vergleich zum Status quo,
 - d) die in den nächsten Jahren darüber hinaus unter Berücksichtigung der steigenden Fallzahlen einzusparenden Personalressourcen und -kosten in der Kita-Verwaltung aufgrund der vereinfachten Gebührenabrechnung,
 - e) falls keine anteilige Kosteneinsparung in der Kita-Verwaltung gemäß c) erfolgt: die konkrete Darstellung des Zusatznutzens der kurzfristig frei werdenden Personalressourcen durch Einsatz für andere Aufgaben in der Kita-Verwaltung oder an anderer Stelle des Hauses (lt. E-Mail der Verwaltung vom 9.4.18 waren bislang ca. 20 Wochenstunden für die Berechnung der Einkommensstaffel im Ü 3-Bereich (*künftig ohnehin entfallend*) gebunden und 5 Wochenstunden für den U 3- und Hort-Bereich),
 - f) sonstige haushaltsrelevante Entwicklungen - vgl. weitere Handlungsfelder lt. Bericht des Landesrechnungshofs von 2016, u.a. Empfehlung zur Stärkung der erheblich kostengünstigeren Tagespflege für den U 3-Bereich, die zu einer Reduzierung der Inanspruchnahme der Kindertagesstätten führen könnte, Auswirkungen des „Pakts für den Nachmittag“ auf die Inanspruchnahme im Hortbereich usw.
3. Eine Analyse analog zu Ziffer 2 findet zum Ablauf des ersten Jahres nach Inkrafttreten der neuen Gebührensatzung auch für den Bereich der Kinder ab dem 3. Lebensjahr statt.
 4. Die Ergebnisse der Analysen aus Ziffer 2 und 3 werden **den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Jugend, Soziales, Senioren, Sport und Kultur schriftlich zur Verfügung gestellt.**
 5. Auf Basis der Ergebnisse aus den Ziffern 2 und 3 wird der Magistrat beauftragt, einen **Vorschlag für die finale Gebührengestaltung für mindestens zwei Folgejahre nach dem „Übergangsjahr“** für den U 3-Bereich, Ü-Bereich und Hort-Bereich vorzulegen. Hierbei ist von vornherein eine jährliche Gebührenanpassung entsprechend der absehbaren Kostenentwicklung vorzusehen und in der Gebührensatzung für die einzelnen Betreuungsmodule und Jahre abzubilden.
 6. Die Stadt Friedberg folgt der Empfehlung des Hessischen Rechnungshofs nicht, dass ein Drittel der Gesamtaufwendungen (inklusive Interner Leistungsverrechnung) der Betreuung in Kindertageseinrichtungen von den Eltern zu leisten ist, da dies zu unverträglichen Gebührenbelastungen der Eltern und negativen Auswirkungen auf die Nut-

zerstrukturen in den städtischen Einrichtungen führen würde. Im Hinblick auf die gleichwohl zu berücksichtigenden Einnahmebeschaffungsgrundsätze wird stattdessen ein **maßvoller mittlerer Kostendeckungsbeitrag** angestrebt, der im 1. Jahr nach dem „Übergangsjahr“ erreicht werden soll.

7. Als Grundlage für die Beratung der städtischen Gremien über die Gebührenhöhe
- a) für das „Übergangsjahr“ / Referenzjahr ab 1. August 2018 (Beratung und Entscheidung erfolgt im Juni 2018) und
 - b) für die Folgejahre gemäß Ziffer 5 (Beratung und Entscheidung erfolgt bis Ende 2019) wird der Magistrat beauftragt, jeweils eine **aktuelle vergleichende Übersicht der Gebührenhöhen von mindestens zehn weiteren Kommunen der Region in den Bereichen U 3, Ü 3 und Hort** neben der für Friedberg vorgeschlagenen Gebührenhöhe vorzulegen.

B) Land und Bund werden aufgefordert, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Finanzierung der Betreuung und vorschulischen Bildung von Kindern in Kindertagesstätten künftig ohne Beteiligung der Eltern und Kommunen sichergestellt wird.

Begründung:

Aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen besteht für die Stadt Friedberg leider die Notwendigkeit, Leistungen der Betreuung und vorschulischen Bildung zum Teil mit Elternentgelten finanzieren zu müssen. Wünschenswert wäre, dass Land und Bund die Voraussetzungen dafür schaffen, diese Leistungen ohne Beteiligung der Eltern und Kommunen sicherzustellen.

Seit 2011 sind in Friedberg die Gebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen nicht mehr erhöht worden. Dies hat zur Folge, dass der Anteil der Elternentgelte an den Gesamtaufwendungen der Betreuung in Kindertageseinrichtungen auf rd. 19 % gesunken ist. Demgegenüber fordert der Hessische Landesrechnungshof in Anlehnung an die Kostenerstattungsregelung des § 28 HKJGB (Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch), dass ein Drittel der Kosten durch die Elternentgelte gedeckt sein soll.

Die in Friedberg erforderliche Anpassung der Kita-Gebühren an die Kostenentwicklung (wenn auch nicht in Höhe eines Drittels angestrebt - s. o. Ziffer 6) wird aktuell überlagert von der Initiative des Landes Hessen zur Beitragsfreistellung für alle Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt für bis zu sechs Stunden täglich. Die Anpassung der Kita-Gebührensatzung muss daher beiden Entwicklungen Rechnung tragen.

Die auf diese Aufgabenstellung einwirkenden Parameter sind so vielfältig, die damit verbundenen sozialpolitischen, haushaltsbezogenen, organisatorischen, personalwirtschaftlichen u.a. Voraussetzungen, Konsequenzen und Herausforderungen sind so umfangreich und die Informationslage in Bezug auf einige steuerungsrelevante Fragen ist derzeit noch so unvollständig oder wenig valide, dass der Weg zum genannten Ziel nicht in einem Schritt, sondern in einem festgelegten Zeitrahmen in mehreren Schritten gegangen werden sollte. Die Entwicklung bestmöglicher Regelungen für die Kita-Gebühren in Friedberg ist ein komplexer Prozess, in dem unterschiedliche Ziele tw. konkurrierend nebeneinanderstehen. Eine gleichzeitige Erreichung aller Ziele erscheint kurzfristig und durch eine einmalige Gremient-

scheidung nicht möglich. Die Entwicklung des Gebührenmodells sollte stattdessen in mehreren aufeinander aufbauenden Entwicklungsphasen stattfinden. Die Effekte in den einzelnen Phasen sollten jeweils zeitnah analysiert und die Ergebnisse den städtischen Gremien transparent gemacht werden, so dass hieraus die nächstfolgenden Schritte gemeinsam abgeleitet werden können.

Zu A) Ziffer 1.

Im Fall des Übergangs vom seitherigen Staffelmodell zu einer Einheitsgebühr würde es nach der Vorlage des Magistrats vom 12.3.2018 für die Eltern mit niedrigeren Einkommen zu erheblichen Kostensteigerungen kommen, während die Eltern mit höheren Einkommen - systemwechselbedingt – sogar Einsparungen in Höhe von monatlich 22 bis 36 EUR zu verzeichnen haben würden. Dies wäre eine soziale Unausgewogenheit, die auch im Haupt- und Finanzausschuss kritisch diskutiert wurde. Nach zwischenzeitlich konkretisierter Information werden die Gebühren bei Einkommen **bis 2.500 EUR brutto zumeist** vom Wetteraukreis getragen. Um auch den Beziehern etwas höherer Einkommen, die nicht die Voraussetzungen für eine Gebührenerstattung durch den Wetteraukreis erfüllen, unverhältnismäßige Kostensprünge infolge des Systemwechsels zu ersparen (dies betrifft derzeit im U 3- und Hortbereich zusammen 19 Haushalte in den städtischen Einrichtungen und den Einrichtungen der freien Träger), wurde im HuF-Ausschuss die Möglichkeit einer Härtefallregelung besprochen. Die weitere Ausgestaltung dieser Regelung soll nun verwaltungsseitig vorbereitet und ein Entwurf hierzu im Rahmen der Satzungsvorlage bis Juni 2018 vorgelegt werden.

Zu A) Ziffer 2. – 5.

Auch bei einem schrittweisen Vorgehen zur Entwicklung des Gebührenmodells ist leider nicht zu verhindern, dass es – in allen Modellen – an einzelnen Stellen zu Friktionen und „Unwuchten“ kommt. Hierzu gehört beim Wechsel von der Einkommensstaffelung zur einheitlichen Gebühr die durch den Systemwechsel bedingte vorübergehende Reduzierung der monatlichen Gebührenbelastung für die höheren Einkommensgruppen (statt einer – nach sieben Jahren auch hier angemessenen – Gebührenerhöhung). Zu vermeiden wäre diese Folge nur durch die Festlegung eines deutlich höheren Gebührensatzes, der bei einer Einheitsgebühr dann allerdings für alle Eltern gelten würde. Eine solche Gebührenhöhe wäre in einem Schritt, aber auch im Vergleich mit der Gebührengestaltung in umliegenden Kommunen kaum vermittelbar. Gleichzeitig ist zudem anzumerken, dass die Höhe des Einkommens nicht immer ein aussagekräftiger Indikator für die wirtschaftliche Stärke der Einkommensbezieher ist.

Der o.g. – wenn auch unbefriedigende - Zustand würde mit dem vorliegenden Kompromissmodell als Zwischenepisode auf dem Weg zur längerfristig angelegten finalen Gebührengestaltung gemäß Ziffer 5. vorübergehend hingenommen. Dem stehen gegenüber die zu erwartende Erhöhung der Gebührenerstattungen vom Kreis sowie Einsparungen oder anderweitige vorteilhafte Ressourcennutzungen im Bereich der Personal- und Verwaltungskosten durch die vereinfachte Gebührenabrechnung. Nach Anlaufen der Neuregelung erfolgt hierzu eine detaillierte Auswertung der Effekte gemäß Ziffer 2 des Beschlussvorschlags.

Die anschließend gemäß Ziffer 5 zu erarbeitende finale und längerfristige Ausgestaltung der künftigen Gebührenhöhe - dann auch mit den Erhöhungsbeträgen für die nächsten 2 – 3 Jahre entsprechend der Kostenentwicklung, wie in zahlreichen anderen Kommunen prakti-

ziert - schafft künftig längerfristige Planungssicherheit für die Eltern und reduziert den Beratungsaufwand, den Arbeitsaufwand der Verwaltung und den Abstimmungsaufwand mit freien Trägern und Elternbeiräten.

Würde die Einkommensstaffelung beibehalten und – wie dann erforderlich und angemessen - um weitere Einkommensgruppen bis z.B. 8.000 EUR oder 9.000 EUR erweitert, würde hierdurch der Verwaltungsaufwand über den seitherigen Stand für U 3 und Hort erheblich steigen. Denn bis zu 68 von aktuell 148 Eltern im U 3- und Hort-Bereich städtischer Einrichtungen, die bislang ohne nähere Einkommensprüfung in die höchste Gehaltsstufe ab 4.000 EUR eingestuft werden konnten, würden künftig nach Erhöhung der Staffelnwerte ebenfalls der Einkommensprüfung unterliegen, es sei denn, sie ließen sich freiwillig der höchsten Stufe zuordnen (wodurch sich ihre Gebühr um rd. 35 – 40 % ihrer seitherigen Kosten auf rd. 600 – 640 EUR / Monat für einen Ganztagsplatz erhöhen würde). Hinzukommen würden bis zu 33 von aktuell 49 weiteren Eltern aus den sechs Einrichtungen freier Träger, für die die Kita-Verwaltung ebenfalls die Gebühren im Bereich zwischen der seitherigen Obergrenze von 4.000 EUR und einer anzunehmenden künftigen Obergrenze von 8.000 EUR oder 9.000 EUR zusätzlich berechnen müsste, sowie die Montessori-Kita, die bislang der städtischen Staffel noch nicht unterlag. Die künftig weiter steigenden Fallzahlen aufgrund bereits bestehender Ausbauplanungen (Villa Winzig, Kita Housing) und weiterer Ausbaubedarfe, künftiger weiterer Wohngebiete in Friedberg und zu erwartender weiterer Zuzüge sind bei dieser Mehraufwandsbetrachtung noch nicht mitgerechnet.

Ein Verzicht auf die Fortsetzung der Einkommensstaffelung würde entweder die Einsparung der für ihre Berechnung erforderlichen Personalressourcen und -Kosten ermöglichen oder alternativ die Möglichkeit bieten, diese für andere notwendige Aufgaben einzusetzen. Der Magistrat wird daher durch Ziffer 2 c) - e) des Beschlussvorschlags gebeten, den städtischen Gremien konkret darzulegen, welcher haushaltswirksame und/oder leistungsbezogene Nutzen hierdurch erreichbar wäre, wenn seinem Vorschlag eines Systemwechsels zur Einheitsgebühr gefolgt wird.

Zu A) Ziffer 6.

Der Hessische Landesrechnungshof fordert, dass ein Drittel der Gesamtaufwendungen (inklusive Interner Leistungsverrechnung) der Betreuung in Kindertageseinrichtungen durch Elternentgelte finanziert werden soll. Dies würde aus Sicht der Antragsteller jedoch zu unverträglichen Gebührenbelastungen der Eltern und negativen Auswirkungen auf die Nutzerstrukturen in den städtischen Einrichtungen führen. Im Hinblick auf die gleichwohl zu berücksichtigenden Einnahmehbeschaffungsgrundsätze wird stattdessen ein **maßvoller mittlerer Kostendeckungsbeitrag** angestrebt, der im 1. Jahr nach dem „Übergangsjahr“ erreicht werden soll. Die Konkretisierung dieses Anteils ist der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der weiteren Beratungen über die Ausgestaltung der Gebührensatzung vorbehalten.

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Gebührenmodells ist zu beachten, dass ein geringerer Kostendeckungsgrad aus Elternentgelten als ein Drittel nachteilig auf den Haushalt der Stadt Friedberg wirkt, wenn Eltern aus anderen Kommunen ihr Kind in einer Einrichtung in Friedberg betreuen lassen. Gemäß § 28 HKJGB erhält die Stadt Friedberg von der Herkunftskommune des Kindes dann einen Kostenausgleich, von dem jedoch u.a. **ein Drittel** als Elternbeitrag in Abzug zu bringen ist – unabhängig davon, ob dieses Drittel tatsächlich in

Friedberg durch die Gebühr der Eltern gedeckt wird. Inwieweit mit Einführung der Kita-Gebührenfreiheit ab 1.8.2018 eine Anpassung auch der Drittelregelung in § 28 HKJGB erfolgt oder ob die Kostenpauschale des Landes im Ü3-Bereich fiktiv als „Einnahme aus Elterngeld“ deklariert wird, ist aktuell noch nicht erkennbar.

Friedberg, 3.5.2018

Olaf Beisel CDU-Fraktion	Marion Götz SPD-Fraktion	Florian Uebelacker Fraktion B'90/Die Grünen	Friedrich Wilhelm Durchdewald UWG-Fraktion	Achim Güssgen- Ackva FDP-Fraktion
-----------------------------	-----------------------------	---	--	---